

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 53.

Donnerstag den 22. Februar.

1866.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Verordnung des Königl. Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. August 1848 von den Percipienten nachstehender Beneficien 1) des **Amthor'schen**, 2) des **Triller'schen**, 3) des **Doerer-Selbreich'schen**, 4) des **Reef'schen** und 5) des **Sammer'schen** stiftungsmäßig zu bestehenden Prüfungen sollen **Mittwoch den 28. Februar 1866** abgehalten werden und werden die Stipendiaten, welche sich gegenwärtig im Genusse eines der aufgeführten fünf Beneficien befinden, hierdurch aufgefordert, sich am gedachten Tage Nachmittags 3 Uhr im Convictorio zu gedachten Prüfungen einzufinden.
Leipzig, den 19. Februar 1866.

Die Eporen der Königl. Stipendiaten.

Bekanntmachung.

Nach § 28. des Gesetzes vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, findet im Allgemeinen eine Schon- und Begezeit der jagdbaren Thiere statt und zwar hinsichtlich

- I. des Edel- und Dammwildes ohne Unterschied des Geschlechts und Alters vom 1. April bis mit 15. Juli;
- II. der wilden Enten vom 1. April bis mit 30. Juni;
- III. aller übrigen jagdbaren Säugethiere, ingleichen aller wilden Vögel vom 1. Februar bis mit 31. August

Zufolge der in § 30. desselben Gesetzes enthaltenen Vorschriften darf inländisches Wildpret, auf welches die Bestimmungen über Schon- und Begezeit Anwendung leiden, vom 22. Tage nach Beginn dieser Zeit und weiterhin innerhalb derselben weder auf Märkten, noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden und es unterliegt dem Verbote des Feilbietens auch das aus Wildgärten und das aus dem Auslande bezogene Wildpret.

Indem wir vorstehende Bestimmungen zur Nachachtung hierdurch bekannt machen, weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben — insoweit sie nicht in schwerere, durch andere Gesetze mit höheren Strafen bedrohte Vergehen und Verbrechen ausarten — bez. neben der Confiscation des feilgebotenen Wildprets mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu ahnden sind.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Ritscher, Act.

Bekanntmachung.

Der **Rosenthalteich** soll vom **1. April d. J.** an gegen **einjährige Kündigung** zur Fischzucht, Eisentnahme und Benutzung als **Eisbahn** an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir fordern Pachtlustige auf, **Donnerstag den 1. März d. J. Vormittags 11 Uhr** sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun. Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschliesung wird dem Rathe vorbehalten. Die Versteigerungs- und Pachtbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 17. Februar 1866.

Des Rathes der Stadt Leipzig Oekonomie-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen resp. abhanden gekommenen Pfandscheine Nr. 42584. 47800. 56076. 68719. 81316 und 89343 sämtlich U, 26700. 31821. 70278. 72367. 75492. 76465. 79643. 85531. 86273. 86363. 86534. 86613. 88021. 89465. 92115. 92233. 92338. 92750. 93965. 95067. 96333. 97124. 98169 und 98886 sämtlich V, 4675. 6086. 7488. 8650. 10001. 12618. 13732. 13798. 22055. 22224. 24140 und 25146 sämtlich W, so wie die Interimscheine 87158. 87235. 87789 und 87871 werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, der Leihhausordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.
Leipzig, den 19. Februar 1866.

Das Leihhaus zu Leipzig.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 7. Februar d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Den Vorsitz führte Vizevorsteher Dr. Günther.

Der von der Loge **Balduin** zur Linde ausgegangenen Einladung zur fünfzigjährigen Stiftungsfeier der Sonntagsschule dieser Loge wurde dankend gedacht, und zu der Annahme eines dem Rathe von Frau verw. Schrödter hinterlassenen Vermächtnisses von 300 Thln. mit der Verpflichtung, deren Grabstätte in Stand zu erhalten, Zustimmung erteilt.

Bei der Mittheilung des Rathes über die von ihm gegen die Trichinenkrankheit ergriffenen Maßregeln ließ man es bewenden.

Zur Tagesordnung übergehend, brachte Herr Bassenge mehrere Gutachten des Finanzausschusses zum Vortrage.

Sie betrafen:

1.

die Frage wegen Deckung nicht im Budget vorgesehener Verwilligungen s. w. d. a.

Der Rath schreibt hierüber unter Anderem:

In Erwiederung Ihrer geehrten Zuschrift vom 8. vor. Mts. glauben wir zunächst aussprechen zu dürfen, daß, wenn in unserer Mittheilung vom 4. April d. J. eine Beeinträchtigung Ihres

Bewilligungsrechts hat erblickt werden wollen, eine solche Auffassung unserer Ausführungen sicher nicht in unserer Absicht gelegen hat, indem wir es vielmehr jederzeit als unsere ernste Pflicht erachtet haben, auch hierin die uns vorgezeichneten Grenzen streng einzuhalten. Ungeachtet dieser unserer Erklärung halten wir aber auch heute noch die Ueberzeugung aufrecht, daß es überall da, wo der einzelne Fall der sorgfältigsten Erwägung beider städtischer Organe, der Verwaltung wie der Gemeindevertretung, nicht entzogen werden kann und darf, nicht angerathen sein möchte, feste unbeugsame Normen im Voraus für alle Fälle nahezu gleicher Gattung aufstellen zu wollen. Auf diesem Wege wird man leicht dahin gelangen, daß die Principfragen in einer Weise zugespitzt werden, daß sie schließlich für ihre praktische Handhabung nicht mehr als recht brauchbar erscheinen. Und es will uns fast so vorkommen, als ob die ganze geführte Discussion im vorliegenden Falle auf beiden Seiten dieser Gefahr nicht fern gestanden habe.

Ließe sich daher auch mit Anwendung möglicher geistiger Schärfe diese Discussion noch weiter ausspinnen, so sind wir doch weit davon entfernt, dieselbe wieder aufzunehmen, weil wir ihr schließlich keine praktische Bedeutung beizulegen vermögen, dann aber auch, weil durch den Inhalt Ihrer Zuschrift und unser diesfalliges weiter unten näher zu bezeichnendes Einverständnis dieselbe gegenstandslos geworden sein dürfte. Denn wenn die Herren